

13. Bildung und Wissenschaft

13.1 Novellierung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Vor drei Jahren begann der Senator für Bildung und Wissenschaft mit seinen Arbeiten an der Novellierung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG [vgl. 27. JB, Ziff. 10.3 und 28. JB, Ziff. 13.3]). Verzögerungen ergaben sich in der letzten Phase durch Intervention des Innenressorts. Inzwischen konnte Einvernehmen hergestellt werden. Der aktuelle Gesetzentwurf ist im Dezember 2006 in der Bildungsdeputation beschlossen worden. Der Gesetzentwurf wurde noch im Dezember 2006 in die Bürgerschaft (Landtag) eingebracht, die erste Lesung findet voraussichtlich im Januar 2007 statt.

Die Novellierung des aus dem Jahre 1987 stammenden BremSchulDSG war überfällig, weil sich die Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der letzten 20 Jahre auch im Schulbereich rasant entwickelt hat. Neben den jahrelangen Erfahrungen in der Anwendung dieses Gesetzes war aufgrund der EU-Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahre 1995 eine Anpassung des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) und damit auch des BremSchulDSG notwendig. Folgende wesentliche Neuerungen prägen nunmehr das BremSchulDSG:

- Geltung des Gesetzes auch für Privatschulen: Das BremSchulDSG soll nunmehr auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen) gelten, weil Schülerdaten dort in der gleichen Intensität wie in öffentlichen Schulen verarbeitet werden und diese Schulen auch der Aufsicht des Senators für Bildung und Wissenschaft unterliegen (§ 1 BremSchulDSG).
- Zulässigkeitsregelungen im Gesetz und Datenkatalog in der Rechtsverordnung: In § 2 BremSchulDSG ist materiell-rechtlich geregelt, zu welchen Zwecken Schüler- und Elterndaten verarbeitet werden dürfen. Hierbei ist auch festgelegt worden, dass die Daten auch zum Übergang vom Kindergarten- in den Schulbereich verarbeitet werden dürfen. Wegen des erhöhten Schutzbedarfs besonderer Arten von Daten in Schulen werden diese Daten ausdrücklich im Gesetz aufgeführt (Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache und Gesundheit). Alle übrigen personenbezogenen Schüler- und Elterndaten werden in einer Rechtsverordnung - unter Angabe der jeweiligen Zwecke - aufgeführt. Mit dieser Rechtskonstruktion will das Bildungsressort flexibler auf eine evtl. Ergänzung bzw. Änderung des zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Datenkatalogs reagieren.
- Datenverarbeitung durch Lehrkräfte außerhalb der Schule: Heutzutage verfügt praktisch jede Lehrkraft über einen Privat-PC zu Hause, so dass in § 3 BremSchulDSG praxis- und datenschutzkonform festgelegt worden ist, dass Lehrkräfte Schülerdaten am häuslichen PC verarbeiten dürfen, wenn sie sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichten. Außerdem müssen sie sich mit häuslichen Kontrollmöglichkeiten der schulbezogenen Datenverarbeitung einverstanden erklären.
- Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen: Neben den allgemeinen Voraussetzungen zur Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen bzw. Behörden ist in § 8 BremSchulDSG ausdrücklich

festgelegt worden, dass bei einer Entscheidung über eine derartige Datenübermittlung der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und der Schule zu berücksichtigen sind. Die Datenübermittlung darf nur durch die Schulleitung erfolgen.

- Wissenschaftliche Forschung und Untersuchungen: Während grundsätzlich bei derartigen Vorhaben die Einwilligung der Schüler und - abhängig vom Alter bzw. Reifegrad der Schülerinnen und Schüler - ihrer Erziehungsberechtigten erforderlich ist, kann auf die Einwilligung verzichtet werden, wenn derartige Vorhaben unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann (§ 13 BremSchulDSG). Hierbei müssen im Gesetz festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein.

13.2 Bundeszentrale Datei über Schüler und Lehrer

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat vor ca. drei Jahren vereinbart, die bisherige Schulstatistik auf Individualdaten umzustellen und hierbei einen bundeseinheitlichen Kerndatensatz zu entwickeln. Dieses Vorhaben sei aufgrund der empirischen Wende in der Bildungspolitik und Pädagogik sowie der Beteiligung an internationalen Vergleichsuntersuchungen wie z. B. PISA erforderlich, auch wenn die Belastbarkeit der Ergebnisse dieser Vergleiche von Fachleuten in Frage gestellt werden. Die Daten sollen der laufenden Information über relevante gesellschaftliche und strukturelle Entwicklungen im Bildungsbereich (Bildungsbericht und amtliche Statistik) dienen und als Basis für die Berechnung von Prognosen und Modellrechnungen, für die Entwicklung politischer und administrativer Maßnahmen sowie als Informationsquelle über den Stand der Zielerreichung (z. B. EU-Benchmarks) und zur Überwachung der Wirksamkeit bildungspolitischer Maßnahmen dienen.

Der Kerndatensatz solle über Schüler- und Lehrer-Identitäts-Nummern (ID) nur pseudonymisierte Daten enthalten mit dem Ziel, die Daten möglichst vom Kindergarten bis zum Abitur, Hochschulabschluss, Berufseinstieg und dem ersten Karrieresprung zu erfassen, wobei es unter den verschiedenen Bundesländern scheinbar noch unterschiedliche Lesarten der Beschlüsse gibt.

Schon frühzeitig habe ich den Senator für Bildung und Wissenschaft auf verschiedene Datenschutzbelange hingewiesen, die bei der Verfolgung eines solchen Ziels berücksichtigt werden müssen. Notwendig hierfür wäre eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage und bei einer zentralen Zusammenführung der Daten könne hierfür ggf. ein entsprechender Staatsvertrag der Länder erforderlich sein. Auch sei festzulegen, ob die Aufgabe von bildungspolitischen Stellen oder Statistikämtern ausgeführt werden solle.

Allerdings steht das ganze Projekt unter dem Vorbehalt, dass der Aufbau eines solchen schülerbeziehbaren Datensatzes erforderlich ist. Eine Erhebung der Daten bei allen Schülern kommt allenfalls dann in Betracht, wenn nachgewiesen wird, dass eine intelligente Teilerhebung (vergleichbar einem Mikrozensus) nicht zum Ziel führen würde und dies nicht nur aus Kostengründen. Allerdings lassen die bisher aus Gremien der KMK genannten Gründe für den Kerndatensatz noch keine präzise Zweckbestimmung erkennen. Noch nicht verifizierbar ist, ob sich die gewünschte bzw. erforderliche Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung – auch hier gehen die Meinungen noch auseinander - tatsächlich mit einem ID-Kennzeichen verwirklichen lässt.

Die senatorische Behörde hat mitgeteilt, sie habe meine Bedenken und meine Vorschläge in die Beratungen der KMK eingebracht. Die KMK beabsichtigt mit den Datenschutzbeauftragten der Länder eine einvernehmliche Lösung zu entwickeln. In diesem Sinne ist die Problematik auch auf der Sitzung der Bildungsdeputation im Dezember 2006, auf der ich zu dem Thema vorgetragen habe, erörtert worden.

Das Thema ist auch bundesweit diskutiert worden und die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat Ende Oktober 2006 hierzu die EntschlieÙung „Keine Schülerstatistik ohne Datenschutz“ (vgl. Ziff. 19.7 dieses Berichts) gefasst. Mit dem Thema befasst sich zudem im ersten Quartal 2007 ein bundesweiter Workshop der KMK unter Beteiligung von

Bildungswissenschaftlern, Datenschützern, Statistikern und Journalisten, in dem Argumente für denkbare Modelle erörtert und aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet werden sollen. Auf der Basis der Empfehlungen aus dem Workshop soll über das weitere Vorgehen beraten werden.

13.3 Forschungsvorhaben im Bildungsbereich

Nach § 13 Abs. 6 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) bin ich vor der Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen zu unterrichten. Innerhalb des Berichtszeitraums habe ich neben den beiden sehr umfangreichen und komplexen Studien „PISA 2006“ (Naturwissenschaften, Leseverständnis und Mathematik) und „IGLU 2006“ (Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung) zu weiteren 36 Forschungsvorhaben gegenüber dem Senator für Bildung und Wissenschaft Stellung genommen. Nur im Schulbereich gibt es eine solche Rechtsvorschrift, aufgrund der ich bei Forschungsvorhaben zu beteiligen bin. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Schulen im Rahmen ihres Auftrags zur schulischen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen können, so dass eine weitere Vielzahl von Untersuchungen zu erwarten ist.

Seit 2003 hat jede Dienststelle – auch die Schulverwaltung und die Schulen – einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aus diesen Gründen habe ich anlässlich der Beratungen zur Novellierung des BremSchulDSG vorgeschlagen, zukünftig den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stelle zu beteiligen, die die Untersuchungen veranlasst bzw. durchführt. Mein Vorschlag wurde aufgegriffen.

Das Spektrum der im Berichtszeitraum durchgeführten Untersuchungen kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

- Umfrage zum Thema Geschlechtskrankheiten und deren Folgen am Lloyd Gymnasium Bremerhaven,
- Befragung im Rahmen des BLK-Modellversuchs FÖRMIG - Sprachstandsförderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund; Teilprojekt SuS (Förderung von Sprachkompetenz und Selbstwirksamkeit),
- Befragung zum Thema "Europäische Union in Bremer Gymnasien",
- Befragung im Rahmen des Modellversuchs "Demokratie lernen und leben",
- Datenerhebung in berufsbildenden Schulen zum Thema "Umweltbildung in Berufsschule und Betrieb am Beispiel der Ausbildung von Industriekaufleuten",
- Genehmigung einer Befragung zum Thema "Lebenswünsche und Lebensziele",
- Befragung von Schulabgängern über den weiteren beruflichen Werdegang,
- Untersuchung über den weiteren beruflichen Werdegang von Schulabgängern,
- Durchführung einer Lehrerbefragung,
- Genehmigung einer Befragung unter Bremer Chemielehrerinnen und –lehrern,
- Befragung der Schulleitungen zum Thema "Gesundheitsförderung in Schulen",
- Befragung zum Thema "Verhaltenstraining für Schulanfänger",
- Antrag auf Genehmigung der Durchführung von Schülerinterviews,

- Studie zu Bullying und Viktimisierung unter Kindern,
- Antrag auf Genehmigung einer Schulleiterbefragung zum Thema "Rauchfreie Schule in Bremen",
- LBS-Kinderbarometer in Bremen,
- Antrag auf Genehmigung standardisierter Interviews mit Lehrerinnen und Lehrern im Land Bremen zum Thema "Die Rolle der Lehrer/innen bei der Implementierung und Durchführung von Bildungsreformen",
- Antrag zur Durchführung einer Umfrage an Berufsschulen,
- Antrag auf Bewilligung einer Erhebung an Bremer Schulen,
- Grundschulstudie TIMSS 2007 ("Trends in International Mathematics and Science Study"),
- Datenschutz im Projekt "Projektmanagement im FOS Unterricht",
- Befragung zum Thema "Wie rechtfertigen Schülerinnen und Schüler Mobbing in der Schule?",
- Befragung zum Thema "Spielfilmwissen von Schülerinnen und Schülern an deutschen Schulen im Abiturjahrgang",
- Videostudie zum Lehrerhandeln im Fremdsprachenunterricht,
- Schulbegleitforschung im Rahmen einer integrierten Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler,
- Befragung zum Thema "Erwachsen werden",
- Lehrer- und Schülerbefragung zur Nutzung digitaler Medien in Schulen,
- Studie zur Kompetenzentwicklung bei Auszubildenden - Antrag auf Bewilligung des Schulzugangs in Bremen,
- Befragung zum Thema "Probleme sind verkleidete Möglichkeiten - Persönlichkeitsförderung hörgeschädigter Schüler durch Erlebnispädagogik im Unterricht",
- Antrag auf Genehmigung einer Testdurchführung - Erprobung eines Testinventars im Themenbereich Energie,
- Abschlusserhebung zum BLK-Programm "Demokratie lernen und leben",
- Befragung von Schülerinnen und Schülern in der Humboldtschule zur Nutzung des Computers und des Internets,
- Befragung zum Thema "Schule im Betrieb (SchuB)",
- Studie "Wahrnehmung und Beurteilung von Englischlehrwerken aus Schüler- und Lehrerperspektive",
- Befragung "Formen und Ursachen von Schülergewalt und Maßnahmen der Prävention und Bewältigung",
- Beantragung einer Studie zum Thema "Motivation und Selbstregulation bei Schülern im Bereich Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten".

13.4 Eingaben aus dem Schulbereich

Datenweitergabe an eine andere Schule durch eine Lehrerin: Eine Lehrerin am Gymnasium Vegesack hatte die Beurteilung eines Schülers ohne elterliche Erlaubnis an eine den Schüleraustausch betreibende Organisation zur Weitergabe an die weiterführende Schule in den USA übermittelt. Auf meine Nachfrage und den Hinweis auf die Anforderungen des § 3 Abs. 3 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) an eine wirksame Einwilligung hat die Schule erklärt, diese Vorgaben zukünftig zu beachten.

Weitergabe einer Bescheinigung über die Kosten einer Klassenfahrt: Die Gaußschule II in Bremerhaven hatte die Bescheinigung über die Kosten einer Klassenfahrt direkt an das Jobcenter Bremerhaven weitergegeben. Auf meine Anfrage hin hat das Schulamt Bremerhaven erklärt, alle Schulen würden nunmehr durch ein Informationsblatt über Schulfahrten und Exkursionen darüber informiert, dass aus Datenschutzgründen alle Schüler ein Exemplar des Vordruckes zur Beantragung von Zuschüssen erhalten sollen. Die betreffende Schule sei noch einmal darauf hingewiesen worden, allen Schülern diesen Vordruck auszuhändigen.

Datenübermittlung von einer Berufsschule an einen Arbeitgeber: Der Leiter einer Berufsschule hatte bei einem Auszubildenden ein halbes Gramm Haschisch gefunden und darüber den Ausbildungsbetrieb unterrichtet. Daraufhin wurde das Ausbildungsverhältnis aufgelöst. Das Arbeitszeugnis enthielt den Hinweis, man wünsche ihm für seine berufliche „und private“ Zukunft alles Gute.

Unabhängig davon, ob durch diese Angabe im Arbeitszeugnis die erneute Suche nach einem Ausbildungsplatz mehrfach erfolglos war, habe ich beim Senator für Bildung und Wissenschaft nach der Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit dieser Datenübermittlung gefragt. Dieser hat erklärt, es sei unzulässig, derartige Daten an Ausbildungsbetriebe zu übermitteln, und er werde diesen Fall zum Anlass nehmen, auf der Schulleiterbesprechung eindringlich an die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu appellieren.

13.5 Dokumentenmanagement-System für Schulen

Das Dokumentenmanagement-System (DMS) ist ein Schulportal des Landesinstituts für Schule (Medien/Landesbildstelle). Lehrkräfte können diese Plattform benutzen, um auf von ihnen selbst eingestellte Dokumente zugreifen zu können. Darüber hinaus können Dateien auch für andere Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zum Abruf bereitgestellt werden. Hierbei war u. a. beabsichtigt, in einer Logdatei die Zugriffe der registrierten Nutzer (Lehrer, Schüler) zu protokollieren.

Aufgrund meiner Bedenken gegen diese beabsichtigte umfassende Zugriffsprotokollierung wurde auf meinen Vorschlag in den Nutzungsbedingungen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Provider befugt ist, dort definierte missbräuchliche Nutzungen (z. B. Einstellung jugendgefährdender und rechtswidriger Inhalte und Bilder) zu separieren und innerhalb einer 30-Tage-Frist nur für festgelegte Zwecke an die aufsichtsführenden Stellen für die Lehrkräfte und Schüler zu übermitteln, damit von dort ggf. entsprechende arbeits- bzw. dienstrechtliche oder pädagogische Maßnahmen getroffen werden können. Zugriffe auf die Seiten des Schulportals sollen im Übrigen nur noch zur Bereitstellung des DMS verarbeitet werden.

Ebenso soll auf meine Anregung eine Einverständnis- und Verpflichtungserklärung für die Nutzung des DMS erstellt und von den Nutzern vor der Vergabe einer Zugangsberechtigung unterzeichnet werden, so dass sie die Nutzungsbedingungen anerkennen und über die Protokollierung sowie Regularien bei Verstößen unterrichtet sind.

Des Weiteren sollen auf meine Anregung Bestands- bzw. Zugangsdaten der Nutzer (Name, E-Mail-Adresse, Zugangscode etc.) nur so lange gespeichert werden, bis die Betroffenen das DMS nicht mehr in Anspruch nehmen (Kündigung der Mitgliedschaft etc.). Spätestens 30 Tage danach sind sie zu löschen.

13.6 Bremisches Hochschulreformgesetz

Der Senator für Bildung und Wissenschaft legte im Berichtsjahr den Entwurf des Bremischen Hochschulreformgesetzes (BremHG) vor. Mit dem Gesetz sollen notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den bremischen Hochschulen eine bessere Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. In erheblichem Umfang neu gestaltet wurden dabei auch Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 11 BremHG. Sowohl der Kreis der Personen, von denen Daten verarbeitet werden dürfen, als auch die Verarbeitungszwecke wurden erweitert. Der neu gefasste § 11 BremHG soll u. a. auch Regelungen enthalten, die für die Hochschulzulassung, die Berechnung von Lehrverpflichtungen und Leistungsbezügen, die Aufgabenerfüllung des Studentenwerks und die Durchführung des Bremischen Studienkontingentgesetzes erforderlich sind. Innerhalb des durch § 11 BremHG gesetzten Rahmens sollen die Hochschulen die Einzelheiten der Datenverarbeitung selbst festlegen können, ohne dass es noch einer Rechtsverordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft hierzu bedarf. Diese Rechtsentwicklung habe ich beratend verfolgt. Ich empfahl dabei u. a., den vorgesehenen Gesetzestext um Verarbeitungszwecke, für die eine personenbezogene Datenverarbeitung erforderlich ist, zu ergänzen und Formulierungen, die den Rahmen hinsichtlich der Betroffenen und der Zwecke zu weit zogen, enger zu fassen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kam meinen Empfehlungen nach. Dabei wurde auf meine Anregung hin in das Bremische Hochschulgesetz auch eine Regelung zur Nutzung der von den Hochschulen bei den Studierenden und Nutzern von Hochschuleinrichtungen erhobenen Daten für die Ausgabe von maschinenlesbaren Hochschulausweisen aufgenommen.